



Imkerverein Bad Dürkheim e.V.

Edelköniginnen „Beste von der Isenach“ Zuchtrichtung Carnica/P



Imkerverein Bad Dürkheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Bad Dürkheim e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung einer zeitgemäßen Bienezucht und Bienenhaltung auf Basis einer biologischen oder konventionellen Betriebsweise;
2. die Förderung von Imker Nachwuchs;
3. die Weitervermittlung von neuen Erkenntnissen und die Pflege des Erfahrungsaustauschs über Bienenhaltung, Bienenkrankheiten und Bienenseuchen;
4. Erhaltung einer artenreichen Natur durch Bestäubungstätigkeit der Bienen;
5. die Haltung der heimischen Bienenrasse Carnica (*Apis Mellifera Carnica*) und Vermehrung dieser im Schutzradius der Belegstelle.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt.

Die Mitglieder, die sich besonders aktiv für das Vereinsgeschehen einsetzen, können auf Vereinskosten belohnt werden.

Über die Art und Weise entscheidet der Vorstand, ein finanzieller Ausgleich wird nicht erstattet.

Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.



Es besteht die Möglichkeit:

- a) der aktiven Mitgliedschaft „Vollmitglied“ (betreibt Bienenhaltung);
- b) der passiven Mitgliedschaft „Fördermitglied“ (betreibt keine Bienenhaltung – nimmt am Vereinsleben teil und fördert mit seinem Beitrag den Zweck des Vereins);
- c) „Jugendmitglied“ (betreibt Bienenhaltung oder nimmt nur passiv am Vereinsleben teil - Schnupperphase).

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Vordrucks. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Neumitglied die Vereinssatzung als rechtsverbindlich an.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.

Als „Jugendmitglied“ kann geführt werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes;
2. durch freiwilligen Austritt. Bevor die Völkerzahlen für das kommende Jahr an den Verband gemeldet werden, muss die Kündigung erfolgen. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Bei einem Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags, wenn dieser trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nach Rechnungsausgangsdatum innerhalb der nächsten 6 Wochen, nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft zum Monatsende desjenigen Monats, in welchem das Mitglied die zweite Zahlungsaufforderung erhält. Das Mitglied schuldet jedoch gleichwohl sämtliche Zahlungsrückstände bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft;
4. wenn das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt wird;
5. soweit gegen die Verpflichtung nach § 7 Abs. 3 nachhaltig verstoßen wird;
6. durch Ausschluss aus dem Verein. Ausschlussgründe sind Verstoß gegen die Satzung, gegen die Bestimmungen des Deutschen Imkerbundes oder Störung der Vereinsharmonie.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss mit einer Frist von einem Monat nach Erhalt des entsprechenden Protokolls widersprechen. Widerspricht das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, wird der Ausschluss wirksam.

Im Falle des Widerspruchs hat der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Mitgliederversammlung dem Ausschluss-Antrag mit Mehrheit zustimmt.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Sie werden für das kommende Geschäftsjahr im Voraus fällig, und zwar spätestens zur Zahlung zum 30.10. des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden solange auch in den Folgejahren in gleicher Höhe erhoben, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge muss die an Landesverband, DIB und Versicherungen zu leistenden Pflichtabgaben um einen angemessenen Betrag übersteigen, sodass der Verein seine laufenden Kosten abdecken kann.

Kommt ein Mitglied mit seiner Bezahlung in Rückstand und muss deswegen gemahnt werden, werden Mahngebühren erhoben.

Sollte ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Verzug kommen, ruhen bis zur Begleichung seine Mitgliedsrechte.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend der Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen, sowie an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein gewährt Rat und Hilfe in imkerlichen Angelegenheiten, soweit entsprechende Möglichkeiten gegeben sind.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins (§ 2) zu unterstützen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, nach Möglichkeit die heimische Bienenrasse Carnica (*Apis Mellifera Carnica*) zu halten und zu vermehren.

Möchte ein Mitglied seinen Bienenheimstand im Schutzzradius der Belegstelle aufstellen, muss die Rassenreinheit dem Belegstellenleiter vorgelegt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, soweit es eine E-Mail-Adresse bei dem Vorstand hinterlegt hat, bei E-Mail-Adressänderung diese unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand





§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen eingeladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels beziehungsweise das Versanddatum der E-Mail.

Die schriftliche und postalisch zugestellte Einladung ist der per E-Mail versandten Einladung gleichgestellt, sofern von dem Mitglied eine E-Mail-Anschrift hinterlegt wurde.

Die Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung schriftliche Anträge einzureichen. Die Anträge haben bis zum Versammlungsbeginn vorzuliegen. Diese werden der Tagesordnung angehängt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; diese sind endgültig und unanfechtbar.

Zur Durchführung von Wahlen zum Vereinsvorstand ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Besteht nur ein Wahlvorschlag und hat kein stimmberechtigter Anwesender Einwände gegen eine offene Abstimmung, kann auch offen abgestimmt werden.

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/r Vorsitzenden
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/r Rechnungsführer/in
4. dem/r Belegstellenleiter/in
5. dem/r Schriftführer/in.

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnis oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben in einen erweiterten Vorstand berufen. Die so in den Vorstand berufenen Mitglieder sind beratend tätig, aber nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, ist binnen Jahresfrist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.





Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder die zwei vertretungsberechtigten Vorstände anwesend sind.

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

1. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Er weist sämtliche Zahlungen an und unterzeichnet die Sitzungsprotokolle.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und/oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden. Er ist in Absprache mit dem Vorsitzenden befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Der Rechnungsführer

Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter angewiesen und gegengezeichnet sind.

Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Es ist eine Einnahmen- und Ausgabenbuchführung zu führen. Die Beleg-Nr. muss mit der Buchungs-Nr. übereinstimmen.

Die Kasse ist jährlich zur Mitgliederversammlung von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Belegstellenleiter

Der Belegstellenleiter legt die Belegstellenordnung und die Öffnungszeiten fest und ist verpflichtet, die Belegstelle so zu führen, dass die Anerkennung nicht gefährdet ist.

Er muss sich an die Belegstellenordnung sowie an die Richtlinien des DIB halten und eine aktuelle Kopie zum Betreiben der Belegstelle dem Vorstand vorlegen.

5. Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind geordnet aufzubewahren.





§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf drei Tage (72 Stunden) abgekürzt wird.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel oder mehr Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern. Zur Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 12 Ehrungen

Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Ehrungen auszeichnen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsmitgliedsbeiträge freigestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und entsprechend den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. zu.

§ 14 Datenschutz

Der Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein verantwortlich.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Beruf
- Eintrittsdatum
- Völkerzahl

des Mitgliedes auf. Diese sowie weitere freiwillig vom Mitglied überlassenen Daten werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Auf dieses EDV-System hat der Vorstand des Vereins Zugriff.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in Neustadt an der Weinstraße ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei die erhobenen Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.: Vorstandsmitgliedern) auch Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.





Eine weitergehende Weitergabe personenbezogener Daten (etwa an Wirtschaftsunternehmer oder der Verkauf der Mitgliederadressen zu Werbezwecken) ist nicht zulässig.

Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordern, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Sie werden durch eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds, werden dessen personenbezogenen Daten nach Möglichkeit unverzüglich gelöscht, soweit diese Daten nicht zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Vereins Dritten gegenüber erforderlich sein sollten. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds die Kassenverwaltung betreffend werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Satzung

Vorstehendes Regelwerk erkennt jedes Mitglied mit Abgabe des Aufnahmeantrages und Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft an. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Inkraftsetzung

Die Neufassung dieser Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.02.2015 in Birkenheide beraten und rechtskräftig beschlossen worden. Durch den heutigen Beschluss der Mitgliederversammlung tritt die neu erfasste Satzung in Kraft.

Birkenheide, den 21. Februar 2015

